

Win-win-Situation für Wirtschaft und Zoll

Einheitlich, besser kontrolliert, elektronisch: Die Zukunft der Zollabwicklung setzt auf die zunehmende Vernetzung von Behörden und Unternehmen.

Früher konnte man bei der Zollabwicklung häufig noch in einem persönlichen Gespräch mit dem Zöllner Einträge auf dem Formular erörtern. Heute wird automatisiert durch IT-Systeme kontrolliert. Übermittelte Daten werden maschinell auf Plausibilität und Vollständigkeit hin überprüft.

Hinter der Einführung solcher Systeme für die digitale Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs steht der Wunsch der Behörden, Warenströme besser kontrollieren und Risiken von der Lieferkette abwenden zu können. Internationale Regelungen zur Terrorismusbekämpfung wurden nach den Anschlägen vom 11. September geschaffen. Sie haben weitreichende Konsequenzen für die Wirtschaft, die die neuen Anforderungen umsetzen muss.

Unternehmen werden zunächst mit den organisatorischen Aufgaben konfrontiert, die zum Beispiel mit der Beantragung des AEO-Status oder zollrechtlicher Bewilligungen einhergehen. Neben der entsprechenden IT müssen interne Abläufe angepasst werden. Die Datenqualität muss stimmen, denn Fehlermeldungen bedeuten immer auch eine Zeitverzögerung.

Andererseits können Unternehmen viel gewinnen, wenn sie konsequent den Umstieg auf den elektronischen Datenverkehr bewältigen und diesen nicht als Hemmnis sehen, sondern als „Steigbügel“ hin zu einer effizienteren Abwicklung. Die elektronische Datenübertragung wird zukünftig zur Norm werden und birgt durchaus Vorteile, etwa wenn Wege zum Zoll entfallen oder Nachweise schneller zur Verfügung stehen.

Auch in den kommenden Jahren werden die Bereiche Zoll- und Steuerwesen von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt sein. Welche Herausforderungen künftig auf die Unterneh-

*Autor:
Dr. Ulrich Lison,
Produktmanager Foreign Trade,
AEB GmbH, Stuttgart*

Bilder: AEB



Gerade die Bereiche Zoll- und Steuerwesen werden in den kommenden Jahren von einer zunehmenden Digitalisierung geprägt sein.

men zukommen, zeigen folgende drei Beispiele.

Beispiel 1: IT-Verfahren EMCS

Im April 2010 wird die Zollverwaltung das elektronische Verbrauchssteuer-System EMCS („Excise Movement and Control System“) an den Start bringen. Dessen Einsatz ist ab 1. Januar 2011 für alle Unternehmen verpflichtend, die verbrauchssteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung transportieren wollen. Das betrifft unter anderem Brauereien, Weinhändler, Tabakerzeuger oder Mineralölkonzerne. Insgesamt geht man davon aus, dass in Deutschland 17.000 Unternehmen betroffen sind.

Bereits ab April 2010 muss ein Verfahren, das in einem EU-Land elektronisch eröffnet wurde, von einem Empfänger auch elektronisch beendet werden. Das setzt voraus, dass Versender und Empfänger für das EMCS-Verfahren registriert

und entsprechend an das IT-System angebunden sind. Mit der Einführung des EMCS wird das Papierformular, mit dem bisher der Transport unversteuerter Waren angemeldet wurde, durch elektronische Nachrichten ersetzt. Die Behörden müssen das elektronische Verwaltungsdokument (e-VD) erst für gültig erklären, bevor die Ware auf den Weg gebracht werden kann. Neu ist, dass der Empfänger der Waren bereits vorab darüber informiert wird, dass die Ware zu ihm unterwegs ist. Im Gegenzug erhält auch der Versender eine elektronische Nachricht darüber, wenn das Verfahren beendet wurde.

Durch die elektronische Übermittlung der Daten kann die Abwicklung zum einen komplett vom PC aus gesteuert werden. Zum anderen bietet es der Zollverwaltung eine bessere Möglichkeit, den Transport verbrauchssteuerpflichtiger Waren zu kontrollieren und den Schmuggel von



Ab 2011 ist das IT-Verfahren EMCS für alle Unternehmen verpflichtend, die verbrauchssteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung transportieren wollen.

Tabak und Alkohol beziehungsweise den daraus entstehenden Steuerverlust zu unterbinden.

Beispiel 2: Zentrale Zollabwicklung

Mit der EG-Verordnung 1192/2008 vom 17. November 2008 und der daraufhin erlassenen Zollkodex-Durchführungsverordnung wurde die Grundlage für die sogenannte „Einziges Bewilligung“ („Single Authorisation“) geschaffen. Diese ermöglicht es Unternehmen, ihren grenzüberschreitenden Warenverkehr inklusive Überführung, Lagerung sowie Be- und Verarbeitungsvorgängen einheitlich und zentral für alle Töchter von einem Land aus zentral abzuwickeln.

Obwohl die gesetzliche Grundlage für dieses Verfahren geschaffen wurde, hängt die Umsetzung davon ab, wie gut der Nachrichtenaustausch zwischen den nationalen Behörden organisiert ist und der Prozessablauf länderübergreifend einheitlich geregelt ist. Bis zum 1.1.2011 ist vorgesehen, dass eine Datenbank für die Erteilung und Überprüfung der Einziges Bewilligungen eingerichtet ist. Auch wenn noch nicht alle Mitgliedsstaaten zugestimmt haben, ist doch die Entwicklung hin zu einer Ausweitung der elektronischen Abwicklung auf immer mehr Bereiche vorgezeichnet. Fernziel der Behörden, welches auch für die Unternehmen von Vorteil sein wird, ist die Umsetzung des „One-Stop-Shop“, der einzigen Anlaufstelle. Mit der Realisierung dieses Prinzips wird es in Zukunft egal sein, über welche EU-Außengrenze ein Unternehmen seine Ware einführt. Es hat eine einzige zuständige

Behörde, bei der es seine Ein- und Ausfuhren meldet. Die physische Kontrolle wird dann zwar beispielsweise vom niederländischen Zoll durchgeführt, das Unternehmen meldet aber die Einfuhr bei der Behörde, die für seinen Firmensitz zuständig ist.

Beispiel 3: Importer Security Filing

Das „Importer Security Filing“ (ISF), das unter dem Begriff „10+2“ bekannt wurde, verlangt von US-amerikanischen Importeuren und Frachtführern die rechtzeitige elektronische Übermittlung von Informationen, bevor eine Ware die USA auf dem Seeweg erreicht. „10+2“ deshalb, weil zehn Datensätze vom Importeur verlangt werden und zwei vom Frachtführer (Schiffspladeplan und Containerstatus-Nachrichten), der damit das Security Filing komplettieren muss. Die Regelung wurde von der amerikanischen Behörde „Customs and Border Protection“ (CBP) eingeführt und ist seit dem 26. Januar 2009 verbindlich vorgeschrieben.

Am 25. Januar 2010 endete eine einjährige Übergangsfrist, in der die Pflicht zur Abgabe der Meldung bestand, in der allerdings noch keine Strafen verhängt wurden und die Nicht- oder Falschmeldung keine Konsequenzen hatte. Dies wird sich nun ändern. US-Importeuren droht eine Zahlung von 5.000 US-Dollar für jeden Verstoß. Neben den Geldstrafen kann auch eine „Do-not-load“-Mitteilung, also ein Ladestopp, an den Frachtführer erlassen werden.

Die verlangten Informationen müssen zum

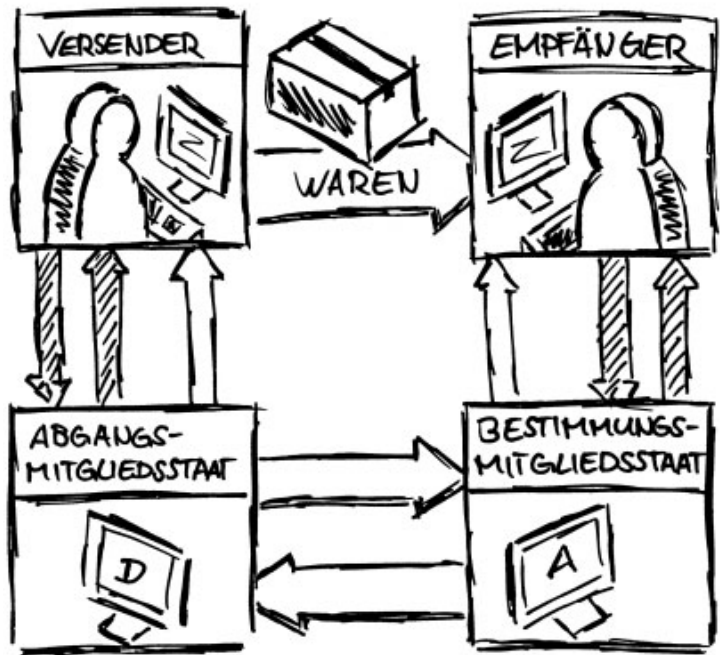
Teil 24 Stunden vor der Verladung im Hafen an die CBP übermittelt werden. Dazu muss der Importeur oder sein Vertreter das „Automated Broker Interface“ (ABI) oder das „Automated Manifest System“ (AMS) nutzen.

Die Herausforderung liegt darin, dass der in den USA ansässige Importeur auf die Kooperation des Verkäufers angewiesen ist, um das „Importer Security Filing“ vollständig und rechtzeitig auszufüllen. So werden die exportierenden Firmen gefordert sein, die verlangten Datensätze rechtzeitig ihrem Kunden mitzuteilen, damit dieser sie dem US-Zoll weiterleiten kann. Deutsche Firmen mit einem hohen Exportanteil in die USA sollten sich daher darauf einstellen, dass der Importeur sie viel früher und intensiver als bisher in den Prozess einbezieht.

ATLAS war erst der Anfang

Auch innerhalb Europas treiben die Behörden die EU-weite Vereinheitlichung und Harmonisierung der Systeme weiter voran. Mit der Einführung des „Automated Export Systems“ (AES) und seiner nationalen Umsetzung in ATLAS im vergangenen Jahr in Deutschland wurde der Weg in eine „harmonisierte“ Welt der Zollabwicklung zwar beschritten, aber noch lange nicht zu Ende gegangen.

Die Beispiele EMCS und „10 + 2“ zeigen, dass parallel zum Warenfluss der Datenfluss angestoßen werden muss. In vielen Fällen müssen die Informationen über bevorstehende Warenbewegungen sogar fließen, bevor der physische Transport in Gang gesetzt werden kann. Dem



Beim EMCS-System wird der Transport unsteuerter Waren elektronisch angemeldet.

Zoll wird es dadurch ermöglicht, Lieferungen vorab auf ihr Risiko hin abzuklopfen und Containerladungen gegebenenfalls genauer unter die Lupe zu nehmen.

Die Unternehmen können davon profitieren, indem sie die Daten, die sie nun früher den Behörden übermitteln müssen, selbst für die Zusammenarbeit mit ihren Handelspartnern nutzen. Sie sollten erkennen, dass in ihren Unternehmen wahre Schätze an Daten schlummern. Wer die Exportangaben seines Lieferanten für die eigene Importanmeldung nutzen kann, kann dadurch den eigenen Importprozess beschleunigen und schneller über seine Waren verfügen. Darüber hinaus ergeben sich Vorteile für die Finanzplanung und das Risikomanagement, wenn frühzeitig verlässliche Finanzdaten zur Verfügung stehen wie etwa die zu erwartenden Abgaben.